

33. Jugendamnestie¹

(BMittBl. 1946 Nr. 6 S. 23)

Auf die gleiche Weise wie das Befreiungsgesetz vom 5. März 1946 zustande gekommen war, nämlich durch Beschluß des Länderrates, der dann die Billigung von General Clay fand, wurden zugunsten der Jugendlichen Abänderungen und Ergänzungen der bisherigen Vorschriften des Gesetzes herbeigeführt.

Artikel 20 des Befreiungsgesetzes lautet:

1. Gegen Personen, die nach dem 1. Januar 1919 geboren sind, können Sühnemaßnahmen nach diesem Gesetz nur angeordnet werden, wenn sie Hauptschuldige, Belastete oder Minderbelastete sind.

2. Gegen diese Personen können, sofern sie nicht Hauptschuldige sind, nach Maßgabe besonderer Ausführungsbestimmungen die Sühnemaßnahmen gemildert werden.

Durch Beschluß des Länderrates vom 6. August 1946 und durch die Zustimmung von General Clay gelten nunmehr für Personen, die nach dem 1. Januar 1919 geboren sind,² folgende Bestimmungen:

1. Für Bremen vgl. Art. 3 A Ziff. 3 a.

2. Durch nachträgliche Anordnung der MilReg. für Deutschland (Omgus) v. 9. 4. 1947 sind alle Mitglieder der im Nürnberger Urteil (AV 53) für verbrecherisch erklärten Organisationen von der Amnestie ausgenommen worden. Die in Betracht kommenden Mitglieder sind in der AV 62 aufgeführt.

§ 1. (1) Fällt der Betroffene nicht in die Klasse I oder II der Anlage zum Gesetz¹ und besteht auf Grund des Ergebnisses der Ermittlungen² kein hinreichender Verdacht, daß der Betroffene Hauptschuldiger oder Belasteter ist, so hat der Öffentliche Kläger das Verfahren einzustellen.^{3·4}

(2) Ist der Betroffene nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten einzureihen, so hat die Kammer das Verfahren einzustellen.³

(3) Ist der Betroffene bereits rechtskräftig in die Gruppe der Minderbelasteten oder Mitläufer eingereiht, so hat der

Öffentliche Kläger dem Minister für politische Befreiung gemäß Art. 52 die Entscheidung zur Aufhebung und Einstellung des Verfahrens vorzulegen.³

1. In Frage kommen Anlage zum Gesetz Teil A Buchst. D II 5 und Buchst. E II 4.

2. Ermittlungen sind anzustellen, können aber in erleichterter Form ohne Arbeitsblatt erfolgen (Verf. v. 9. 10. 1946, BMittBl. Nr. 10 S. 38). Im einzelnen vgl. hierzu AV 48 § 2 Anm. 1.

3. Nach Einstellung des Verfahrens steht der Amnestierte einem vom Gesetz nicht Betroffenen (vgl. Art. 4 Anm. 3 c) gleich und ist als solcher zu bezeichnen (BeschlStRKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 8 S. 32); er hat deshalb nur bei Glaubhaftmachung (vgl. AV 8 § 5 Anm. 1) eines materiell berechtigten Interesses Anspruch auf Durchführung eines Verfahrens mit dem Ziel der Entlastung oder Nichtbelastung (BeschlStRKoll. v. 27. 2. 1947). In Bayern ist aber dieses berechnigte Interesse allen Amnestierten zuerkannt worden; sie können daher sämtlich bei der Spruchk. beantragen, daß ihnen – unter Einziehung der Amnestiekarte – ihre Nichtbetroffenheit bescheinigt oder ein Verfahren mit dem Ziel ihrer Entlastung oder Nichtbelastung durchgeführt wird (AusfBest. z. Jugend- u. Weihn.-Amnestie v. 6. 8. 1947, BMittBl. Nr. 1/2 S. 2, Buchst. B).

4. Vgl. auch AV 61.

§ 2. (1) Personen, die nach dem 1. Januar 1919 geboren sind, unterliegen dem Beschäftigungsverbot nach Art. 58 des Gesetzes nur, wenn sie in die Klasse I oder II der Anlage zum Gesetz fallen.¹

(2) Personen, die unter Teil A, D Klasse II Ziff. 5 der Anlage zum Gesetz fallen, kann der Vorsitzende der Spruchkammer auf Antrag des Öffentlichen Klägers bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Kammer vom Beschäftigungsverbot Befreiung erteilen unter der Voraussetzung, daß der Öffentliche Kläger auf Grund seiner Ermittlungen die Einreihung des Betroffenen in die Gruppe der Minderbelasteten beantragt.

1. Abs. 1 ist jetzt infolge der Neufassung des Art. 58 Abs. 1 bedeutungslos. Den später zugefügten Abs. 3 a des Art. 58 betrifft er offenbar nicht.

34. Geschäftsverteilungsplan

(BMittBl. 1946 Nr. 7 S. 27)

Betrifft: Kassationshof und Generalkläger im Staatsministerium für Sonderaufgaben

§ 1. Der Staatsminister für Sonderaufgaben überträgt die ihm nach Art. 52 des Gesetzes zur Befreiung von National-